

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6. April 1819, betreffend das, mit Vorbehalt künftiger allgemeiner Landesverordnungen, bestätigte Erbrecht des ehemaligen Amtes Uhwiesen.

M Hochgeachteten Herren und Obern haben, auf das unterm 8. November 1817 eingekommene bittliche Ansuchen der Gemeinden des ehemaligen Amtes Uhwiesen, und den dießfalls von der Justiz-Commission unterm 19. Merz d. J. hinterbrachten Bericht und Antrag, das Uhwiesische Erbrecht, unter Vorbehalt künftiger allgemeiner Landesverordnungen, wieder neuerdings zu bestätigen geruhet; in der Meynung, daß dasselbe, insoweit es nicht in seinen einzelnen Theilen durch Rechtsübung oder neuere allgemeine gesetzliche Verordnungen im Laufe der Zeit aufgehoben worden, gehandhabet und geschützt werden soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Oberamtman in Andelfingen zu Handen der betreffenden Gemeinden zugestellt.